

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

1247

3. Mai 1977

Nr.

vom

Gemeinde Binningen, Bau- und Strassenlinienplan "Enzianstrasse"

A. Der Einwohnerrat Binningen hat am 20. Dezember 1973 dem Bau- und Strassenlinienplan "Enzianstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 4. März bis 3. April 1974 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 8 vom 28. Februar 1974 und im Binniger-Anzeiger vom 22. Februar 1974 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 28. Februar 1974 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen sind keine eingegangen. Mit Schreiben vom 19. April 1977 unterbreitet der Gemeinderat Binningen den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Hinsicht ist der Plan nicht zu beanstanden.

- :///:
1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der vom Einwohnerrat Binningen am 20. Dezember 1973 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Enzianstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig wird der "Endgültige Bau- und Strassenlinienplan zu Grundbuchplan 10" (Regierungsrats-Beschluss Nr. 2911 vom 22. August 1947, Inventarnummer 20) aufgehoben, soweit ein Widerspruch zum Bau- und Strassenlinienplan "Enzianstrasse" vorliegt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 11/eBS/39/0 versehenen Planexemplare.
 3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Binningen (2)

Kreisgeometerbüro Binningen, Weihermattstrasse 2, Binningen

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

K-11-4